



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 4 - 23 d 01.06.04-14/04-05/002

Per E-Mail

An die
Ausländerbehörden

Bearbeiter/in Herr Schmäing
Durchwahl (06 11) 353 - 1694
Fax (06 11) 3533 - 1694
E-Mail w.schmaeing@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

in Hessen

Datum 10. Oktober 2005

nachrichtlich

Regierungspräsidien

64268 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Großer Verteiler

Aufenthaltsrecht;

§ 102 Abs. 2 AufenthG

Bei der Anwendung des § 26 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 102 Abs. 2 AufenthG sind neben der Duldung und der Aufenthaltsbefugnis auch Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis vor dem 1. Januar 2005 anzurechnen, da dies dem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht gleichzustellen ist. Anzurechnen sind auch Zeiten des Besitzes einer Grenzübertrittsbescheinigung.

Anzurechnen sind des Weiteren Zeiten des Besitzes einer Fiktionsbescheinigung, da „rechtstreue“ Antragsteller nicht schlechter als Geduldete gestellt werden sollten.

Im Auftrag

gez.

(Schmäing)